

VERORDNUNG (EG) Nr. 717/1999 DER KOMMISSION

vom 31. März 1999

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Mehl von Weichweizen und Spelz ist von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge

abgelehnt werden, die am 29., 30. und 31. März 1999 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden die am 29., 30. und 31. März 1999 beantragten Lizenzen mit im voraus festgesetzten Erstattungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 26.2.1998, S. 12.